

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in	Michael Telian
	Telefon (0202)	563 6100
	Fax (0202)	563 8029
	E-Mail	michael.telian@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.10.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1427/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>09.11.2021</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>24.11.2021</b>	<b>Beirat der Menschen mit Behinderung</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Abschluss einer Inklusionsvereinbarung</b>		

### Beschlussvorschlag

Die zwischen dem Oberbürgermeister, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Personalrat abgeschlossene Inklusionsvereinbarung- s. Anlage- wird ohne Beschluss entgegengenommen.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX - § 166 i.V.m. § 176 - ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat in Zusammenarbeit mit der Inklusionsbeauftragten eine verbindliche Inklusionsvereinbarung zu treffen.

Diese Vereinbarung muss Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation, Gestaltung des Arbeitsumfeldes und Arbeitszeit enthalten.

Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

§ 166, Abs.3 SGB IX enthält konkrete mögliche Regelungsinhalte, vor allem

- angemessene Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung von Stellen
- anzustrebende Beschäftigungsquote
- Maßnahmen zu Teilzeitarbeit
- Maßnahmen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement
- Beratungsleistungen und Fördermöglichkeiten für Schwerbehinderte

Bisher ist eine solche Inklusionsvereinbarung nicht abgeschlossen worden.

Aufgrund der Initiative der Gesamtschwerbehindertenvertretung haben seit Beginn dieses Jahres unter Federführung des Haupt- und Personalamtes intensive Verhandlungen über Rahmenbedingungen und Inhalte einer solchen Vereinbarung stattgefunden, die erfolgreich zum Abschluss gebracht wurden.

Die Vereinbarung enthält Maßnahmen zum Umgang mit Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen in der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe.

Die Inklusionsvereinbarung hat den Charakter einer Rahmenregelung, die das gemeinsame Selbstverständnis zur Inklusion in der Stadtverwaltung formuliert sowie Ziele, konkrete Maßnahmen und die gegenseitigen Verpflichtungen und Abstimmungsprozesse festlegt.

Darüber hinaus werden Gremien gebildet, in denen alle wichtigen Inklusionsthemen erörtert werden.

Diese Inklusionsvereinbarung ist ein Baustein des Handlungsfeldes „Stadt ohne Diskriminierung“ des Zukunftsprogramms Fokus Wuppertal. Damit gibt die Stadtverwaltung der Förderung und Unterstützung schwerbehinderter Menschen einen hohen Stellenwert.

Die Verwaltung wird die mit der Anwendung und Umsetzung der Vereinbarung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse gemeinsam mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Personalrat auswerten, um daraus ggfls. notwendige Handlungsbedarfe festzustellen.

Die Ratsgremien werden im Wege des in § 8 Ziffer 5 der Vereinbarung zu erstellenden Inklusionsberichtes einmal jährlich über die Entwicklungen informiert.

Die ebenfalls rechtlich vorgeschriebene Bestellung einer Inklusionsbeauftragten, die den Arbeitgeber in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen vertritt, wird zurzeit vorbereitet.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

### **Anlagen**

Anlage 01 - Inklusionsvereinbarung